

Warum muss der Zähler geeicht sein?

Da es sich bei dem Wasserzähler um eine Messeinrichtung handelt, unterliegt dieser den Bestimmungen des Eichgesetzes. Die Gültigkeitsdauer der Eichung bei Kaltwasserzähler beträgt 6 Jahre (Anlage 7 der Mess- und Eichverordnung). Nach Ablauf dieser Zeit ist nämlich nicht mehr sichergestellt, dass die Geräte noch ordnungsgemäß messen. Grund dafür ist die zunehmende Verkalkung und Verschmutzung der Zähler. Bei nicht geeichten Zählern bzw. bei abgelaufener Eichung erfolgt die pauschale Abrechnung gemäß Satzung.

Auf jedem geeichten Wasserzähler finden Sie entweder die Angabe "geeicht bis" oder eine zwei- bzw. vierstellige Jahreszahl. Ist auf Ihrem Zähler nur die Jahreszahl (z. B. 14 oder 2014) angegeben, bedeutet dies, dass der Zähler im Jahr 2014 geeicht wurde und er somit bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit besitzt.

Eichfrist abgelaufen, was ist zu tun?

Nach Ablauf der Eichfrist haben Sie die Wahl zwischen dem Einbau eines neuen Zählers oder der erneuten Eichung des alten Zählers durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle. In der Regel dürfte der Einbau eines neuen Zählers kostengünstiger sein.

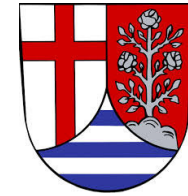
Den Zählerwechsel teilen Sie der Gemeinde Sinzing, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing bitte mit folgenden Angaben mit:

- Zählerstand des alten Brauchwasserzählers
- Zählernummer, Zählerstand und Eichjahr des neuen Brauchwasserzählers
- Datum des Zählerwechsels.

Wann und wem ist der Zählerstand zu melden?

Der Zählerstand des Brauchwasserzählers zum 31.12. eines jeden Jahres ist der Gemeinde Sinzing, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing unaufgefordert bis spätestens 31.01. des darauffolgenden Jahres schriftlich zu melden. Wird der Zählerstand nicht fristgerecht gemeldet, erfolgt die pauschale Abrechnung.

Der Stand des Hauptwasserzählers zum 31.12. eines jeden Jahres ist weiterhin dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe zu melden bzw. erfolgt durch Funkablesung.



Gemeinde Sinzing

Information

Betrieb von Eigengewinnungs-/ Brauchwasser- anlagen

Noch Fragen?

Gemeinde Sinzing
Fahrenweg 4
93161 Sinzing
Telefon: (0941) 39602-0, Fax: (0941) 39602-99
E-Mail: gemeinde@sinzing.de, www.sinzing.de

Ihre persönliche Ansprechpartnerin:
Sabine Berchtold
Steuern & Abgaben
Zimmer-Nr. 1.09 (1. Stock / Altbau)
Telefon: 0941/39602-33

Sehr geehrte Bürgerin,
Sehr geehrter Bürger,

Anlagen zur Nutzung von Regenwasser als Brauch- oder Gartenwasser mit dem Ziel der Frischwassereinsparung erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Der sparsamere und effizientere Umgang mit Trinkwasser ist begrüßenswert. Grundsätzlich bestehen bei Einhaltung der Anforderungen aus hygienischer Sicht keine Bedenken gegen eine Nutzung des Brauchwassers in Haushalten zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung.

Wenn zusätzlich zur Trinkwasserversorgung im Objekt Anlagen installiert sind, die keine Trinkwasserqualität haben (z. B. Brauchwasseranlagen), sind folgende Behörden zu informieren:

- **Wasserversorger**
(Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe,
Alling, Schlossbergstraße 2, 93161 Sinzing)
[§ 3 Absatz 2 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser]
- **Gesundheitsamt**
(Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 51,
Sedanstraße 1, 93055 Regensburg)
[§ 13 Absatz 4 Trinkwasserverordnung]
- **Abwasserentsorger**
(Gemeinde Sinzing
für das Kommunalunternehmen für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing (Anstalt des öffentl. Rechts)
Fährenweg 4, 93161 Sinzing)
[§ 18 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Kommunalunternehmens für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing (AöR)]

Denken Sie daran: Auch Änderungen an der Anlage, die Stilllegung und der Eigentumswechsel sind mitzuteilen.

Die Nutzung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage birgt nicht unerhebliche Gefahren für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung. Über einige wichtige Punkte möchten wir Sie informieren.

Wird in Haushalten eine Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage betrieben, ist zum Schutz des Trinkwassers einiges zu beachten:

Während der Betrieb einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage für die Gartenbewässerung als unbedenklich angesehen wird, kann die häusliche Nutzung (Toilettenspülung) zu gesundheitlichen Problemen führen, da Parasiten, Bakterien und Keime in diesen Anlagen einen geradezu idealen Nährboden finden.

Eine Gefährdung des Verbrauchers ist hier vor allem dann gegeben, wenn durch die Anlagen unzulässige Querverbindungen zum Trinkwassernetz geschaffen werden, die ein Rückfließen des verkeimten Brauchwassers in das Trinkwassernetz ermöglichen. Um dieses Gefährdungspotential auszuschließen, dürfen Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlagen auf keinen Fall mit dem öffentlichen Netz verbunden werden (§ 17 Absatz 6 der Trinkwasserverordnung) Wer dies dennoch tut, ob fahrlässig oder vorsätzlich, begeht eine strafbare Handlung.

Trinkwasser- bzw. Brauchwasserleitungen sind unterschiedlich zu kennzeichnen, wobei die Brauchwasserleitung mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" zu versehen ist. An der Hauptabsperreinrichtung der Trinkwasserversorgung ist ein Hinweisschild anzubringen, dass auf die Existenz einer anderen Wasserversorgungsanlage hinweist:



Alle Entnahmestellen für Brauchwasser sind mit Hinweisschildern "Kein Trinkwasser" oder entsprechendem Piktogramm zu versehen, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen:



Dritte, insbesondere Kinder und Gäste, müssen erkennen können, dass es sich nicht um Trinkwasser handelt.

Außen liegende Zapfstellen für Beregnungswasser sind zusätzlich durch Steckschlüssel vor unbefugter Benutzung zu sichern:

Abnehmbarer kindersicherer Drehriff:



Die Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage ist immer in einem vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Dies bedeutet auch, dass die Leitungen in der Regel einmal jährlich – bei Bedarf auch öfter – zu reinigen und zu spülen sind und dass Schäden unverzüglich zu beseitigen sind.

Auch während niederschlagsarmer Zeiten ist die Funktionsfähigkeit der Anlage sicherzustellen und zwar durch Zuspeisung von Trinkwasser. Eine Nachspeisung für den Fall des Wassermangels in Brauchwasseranlagen ist nur über für diesen Zweck besondere Sicherungsarmaturen zulässig. Die ordnungsgemäße, die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht beeinflussende Ausführung der Nachspeisung ist zu gewährleisten.

Darf das Wasser aus der Brauchwasseranlage auch zum Wäschewaschen genutzt werden?

Für die Nutzung von Wasser in Waschmaschinen sollte grundsätzlich Trinkwasser verwendet werden. Das gilt insbesondere für Gemeinschaftseinrichtungen (Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Schulen, Kindergärten u. ä.). Wäschewaschen mit Brauchwasser in Privathaushalten bleibt der eigenen Entscheidung und Verantwortung des Verbrauchers überlassen.

Wie wird die dem Kanal zugeführte Brauchwassermenge ermittelt?

Grundsätzlich sollten die zugeführten Wassermengen durch geeichte Zähler ermittelt werden.

Der Einbau muss der Gemeinde Sinzing, Fährenweg 4, 93161 Sinzing zeitnah mitgeteilt werden. Um den Zähler erfassen zu können, benötigen wir von Ihnen einige Angaben (u.a. Einbaudatum, Zählernummer, Eichjahr, Zählerstand beim Einbau). Gerne erhalten Sie von uns ein Formular, in dem Sie alle notwendigen Daten eingetragen können.

Wird kein gesonderter Zwischenwasserzähler eingebaut, so wird für das verwendete Regenwasser eine pauschale Abwassermenge berechnet (sogenannte Pauschalregelung).